



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 2021

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	4. 6. 2021	Verordnung zur Änderung des Ausbildungs- und Laufbahnrechts im feuerwehrtechnischen Dienst. . .	730
221	9. 6. 2021	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW.	751
7134	9. 6. 2021	Verordnung zur Änderung der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Zentrale Kaufpreissammlung der amtlichen Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen.	751
	7. 5. 2021	Satzung zu europäischen Produktionen gemäß § 77 Medienstaatsvertrag	753

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203014

Verordnung zur Änderung des Ausbildungs- und Laufbahnrechts im feuerwehrtechnischen Dienst

Vom 4. Juni 2021

Artikel 1**Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 116 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

In § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2017 (GV. NRW. S. 348) werden jeweils nach dem Wort „dauert“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

Artikel 2**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 – VAP2.2-Feu)**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Teil 1**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2**Ziel**

(1) Ziel der Ausbildung ist es, die Beamtinnen und Beamten für ihre Laufbahn zu befähigen.

(2) Sie sind so auszubilden, dass sie der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet sind und den Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffassen.

§ 3**Zentrale Koordinierungsstelle**

(1) Die Organisation, Koordination und Qualitätssicherung der gesamten Ausbildung erfolgt durch eine zentrale Koordinierungsstelle. Ihr obliegen insbesondere

1. die Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldungen nach § 4 Absatz 2,
2. die Rahmenplanung der Ausbildungsverläufe der Brandreferendarinnen und Brandreferendare sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten in Abstimmung mit den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen,
3. die Zuordnung zu den jeweiligen Ausbildungseinstiegen,
4. die Qualitätssicherung der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsmodulen und an den jeweiligen Ausbildungsstellen,
5. die Organisation und Durchführung von Laufbahnprüfungen,
6. die Stellung der Prüfungsaufgaben für die Laufbahnprüfung auf Vorschlag der oder des Gesamtvorsitzenden der Prüfungsausschüsse unter Beteiligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Bestimmung, ob und welche Hilfsmittel in den einzelnen Prüfungsbestandteilen benutzt werden dürfen und

7. die Abrechnung der anfallenden Kosten für die zentralen Ausbildungsmodule sowie für die Koordinierung der Ausbildung und die Durchführung von Prüfungen unter Berücksichtigung von § 32 Absatz 4 und § 50 Absatz 5 und 7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist.

(2) Von Absatz 1 unberührt und bei den Einstellungsbehörden verbleiben:

1. die Wahrnehmung der Ausbildungsleitung sowie
2. die Koordination des Grundausbildungsmoduls sowie der dezentralen Ausbildungsmodule.

Teil 2**Vorbereitungsdienst****Kapitel 1****Allgemeines****§ 4****Einstellung, Beginn der Ausbildung**

(1) Der Vorbereitungsdienst kann jeweils zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres begonnen werden.

(2) Bis zum 1. Oktober ist der zentralen Koordinierungsstelle die Zahl der im Folgejahr benötigten Ausbildungsplätze durch die Einstellungsbehörde zu melden. Die zentrale Koordinierungsstelle weist innerhalb von zwei Wochen nach dem 1. Oktober den gemeldeten Ausbildungsplätzen einen verbindlichen Termin für den Ausbildungsbeginn zu.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die für den Landesdienst angenommen sind, werden dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (Einstellungsbehörde) zur Einstellung zugewiesen.

§ 5**Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung, insbesondere nach der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2017 (GV. NRW. S. 348) in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.

§ 6**Dauer**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre und umfasst die Ausbildung und die Laufbahnprüfung. Er darf im Einzelfall eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Über die Verlängerung entscheidet die Einstellungsbehörde.

(2) Die Anrechnung von vorhandenen Kompetenzen und Vorkenntnissen sowie eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes richten sich nach den geltenden laufbahnrechtlichen Regelungen der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7**Erholungsurlaub, Beurlaubung**

(1) Erholungsurlaub in den zentralen Ausbildungsmodulen soll nach Vorgabe der Rahmenplanung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gewährt werden. Der weitere Erholungsurlaub ist bei der Erstellung des individuellen Ausbildungsplans in Abstimmung mit der Brandreferendarin oder dem Brandreferendar zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass der zustehende Erholungsurlaub bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes verbraucht ist.

(2) Beurlaubungen führen zu einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes. Nach Beendigung der Beurlaubung ist die Ausbildung am Verlaufspunkt der Unterbre-

chung fortzuführen. Beurlaubungen werden nicht auf die Dauer nach § 6 Absatz 1 angerechnet.

Kapitel 2 Ausbildung

§ 8

Ausbildungsleitung und andere Verantwortliche

(1) Von der Einstellungsbehörde ist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der die Laufbahnprüfung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes oder eine ihr entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben muss, zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung) zu bestellen.

(2) Die Ausbildungsleitung stellt sicher, dass den Brandreferendarinnen und Brandreferendaren die Ausbildungsinhalte nach dieser Verordnung vermittelt werden und sie die entsprechenden Kompetenzen erlangen. Dabei hat sie insbesondere die Aufgaben,

1. bei der Personalauswahl für das Brandreferendariat mitzuwirken,
2. die Ausbildungsakte zu führen,
3. auf Grundlage der Rahmenplanung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen,
4. sich mit den verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuern nach Absatz 3 über den fachlichen Leistungsstand, die persönliche Entwicklung und Sozialkompetenz der Brandreferendarinnen und Brandreferendare abzustimmen,
5. mit den Brandreferendarinnen und Brandreferendaren den fachlichen Leistungsstand, die persönliche Entwicklung und Sozialkompetenz durch regelmäßige Gespräche zu reflektieren,
6. zu kontrollieren, ob in den einzelnen Ausbildungsmodulen die Ausbildungsinhalte vermittelt und die entsprechenden Kompetenzen erlangt wurden,
7. individuellen Förderbedarf bei den zu vermittelnden Kompetenzen zu identifizieren sowie geeignete Maßnahmen zu deren Erwerb einzuleiten und zu begleiten und
8. methodische und fachliche Begleitung der Brandreferendarinnen und Brandreferendare bei der Erstellung der Facharbeit zu leisten.

(3) Bei den Ausbildungsstellen für die dezentralen Module sind Betreuerinnen oder Betreuer, die als hauptamtliche Kräfte der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, zu bestellen. Sie regeln die Ausbildung in diesen Modulen, erstellen dazu vor Beginn des jeweiligen Moduls einen individuellen Ablaufplan, betreuen die Brandreferendarinnen und Brandreferendare vor Ort und fertigen die Befähigungsberichte für diese Module. Ist eine Bestellung nach den Anforderungen von Satz 1 nicht möglich, können insbesondere in den dezentralen Praxismodulen Recht und Management (Nummer 3.4 nach Anlage 1 dieser Verordnung) und Vertiefung (Nummer 4.1 nach Anlage 1 dieser Verordnung) Angehörige der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Qualifikation als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden.

§ 9

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes werden wie folgt bewertet:

Note	Punkte	Beschreibung
sehr gut	14 bis 15	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	11 bis 13	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

Note	Punkte	Beschreibung
befriedigend	8 bis 10	eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend	5 bis 7	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	2 bis 4	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend	0 bis 1	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

(2) Die Punktzahlen eines Ergebnisses, das sich aus der Bildung eines arithmetischen Mittels oder der Multiplikation mit einem Gewichtungsfaktor ergeben, sind auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Es wird nicht gerundet.

Hierbei entsprechen:

1. 13,50 bis 15 Punkte der Note sehr gut,
2. 10,50 bis 13,49 Punkte der Note gut,
3. 7,50 bis 10,49 Punkte der Note befriedigend,
4. 4,50 bis 7,49 Punkte der Note ausreichend,
5. 1,50 bis 4,49 Punkte der Note mangelhaft und
6. 0 bis 1,49 Punkte der Note ungenügend.

§ 10

Grundausbildung

(1) Im Rahmen des Grundausbildungsmoduls (Nummer 1.1 nach Anlage 1 dieser Verordnung) ist sicherzustellen, dass die Ziele des Ausbildungsabschnitts 1 (feuerwehrtechnische Grundausbildung) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749) in der jeweils geltenden Fassung erreicht werden. Die Einstellungsbehörde bestimmt die Ausbildungsstelle für das Modul.

(2) Umfang und Inhalt des Grundausbildungsmoduls ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen und aus der Anlage 1 dieser Verordnung.

(3) Zur Gewährleistung der einheitlichen, auf das Grundausbildungsmodul aufbauenden Führungsausbildung finden ein Abgleich und eine Anpassung der im Grundausbildungsmodul vermittelten Kompetenzen im Modul Kompetenznachweis und -angleichung (Nummer 1.2 nach Anlage 1 dieser Verordnung) statt.

§ 11

Dezentrale Module

(1) Die dezentralen Module (Nummern 2.2, 2.4, 3.2, 3.4, 3.6 und 4.1 nach Anlage 1 dieser Verordnung) dienen der praktischen Ausbildung durch verschiedene Berufs- oder Freiwillige Feuerwehren sowie eine Verwaltungsbehörde. Die ausbildenden Feuerwehren müssen über hauptamtliche Kräfte verfügen und Brandschutzdienststelle im Sinne des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sein.

(2) Umfang und Inhalt der Ausbildung in diesen Modulen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung.

§ 12

Zentrale Module

(1) Die zentralen Module dienen der lehrgangsgebundenen Ausbildung in Theorie und Praxis durch zentrale

Ausbildungsstellen (Nummern 1.2, 2.1, 2.3, 3.1, 3.3 und 3.5 nach Anlage 1 dieser Verordnung) sowie der Abnahme des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung (Nummer 4.2 nach Anlage 1 dieser Verordnung).

(2) Umfang und Inhalt der Ausbildung in diesen Modulen ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen und aus der Anlage 1 dieser Verordnung.

§ 13

Beurteilung

(1) Die Leistungen der Brandreferendarinnen und Brandreferendare während der Ausbildung sind für jedes Modul einzeln zu beurteilen.

(2) Die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer hat über die Leistungen im Grundausbildungsmodul sowie in den weiteren dezentralen Modulen einen Befähigungsbericht (Anlage 2 dieser Verordnung) zu fertigen und die Vermittlung der geforderten Kompetenzen zu bescheinigen.

(3) Die Ausbildungsstellen für die zentralen Module mit Ausnahme des Moduls Nummer 4.2 nach Anlage 1 dieser Verordnung haben den Lernerfolg durch Leistungsnachweise festzustellen.

(4) Wurde das Ausbildungsziel eines Moduls nicht erreicht, ist das Modul zu wiederholen. Die zentrale Koordinierungsstelle ist von der Ausbildungsstelle zu unterrichten, um den weiteren Ausbildungsverlauf zu koordinieren. Die Einstellungsbehörde verlängert die Ausbildung im erforderlichen Umfang.

(5) Der Befähigungsbericht sowie das Ergebnis der Leistungsnachweise sind den Brandreferendarinnen und Brandreferendaren jeweils spätestens am letzten Tag eines Moduls mitzuteilen und im Rahmen eines Beurteilungs- beziehungsweise Abschlussgespräches zu erläutern. Eine Abschrift des Befähigungsberichtes sowie das Endergebnis der Leistungsnachweise des jeweiligen Ausbildungsmoduls sind der zentralen Koordinierungsstelle sowie der Einstellungsbehörde zu übersenden und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

Kapitel 3 Laufbahnprüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 14 Zweck

In der Laufbahnprüfung haben die Brandreferendarinnen und Brandreferendare als zu prüfende Personen nachzuweisen, dass sie wissenschaftliche Kenntnisse anzuwenden verstehen, einschlägige Gesetze und Vorschriften beherrschen und über die Kompetenzen verfügen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Die Laufbahnprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes abzulegen.

(2) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse bestehen je aus einer oder einem Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Laufbahnprüfung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes oder eine ihr entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben müssen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen oder deren oder dessen Vertretung ist Gesamtvorsitzende oder Gesamtvorsitzender der Prüfungsausschüsse. Das für Inneres zuständige

Ministerium kann weitere Vertreterinnen und Vertreter festlegen.

(4) Als Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind vorzuschlagen:

1. Angehörige von Landesdienststellen gemeinsam durch die für Inneres zuständigen Ministerien der Länder,
2. Angehörige von kommunalen Dienststellen gemeinsam durch die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und
3. Angehörige von betrieblichen Feuerwehren durch den Werkfeuerwehrverband Deutschland.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium für die Dauer von vier Jahren aus den vorgeschlagenen Mitgliedern berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung ist zu widerrufen, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann für den Rest der Berufenperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen werden.

(6) Die oder der Gesamtvorsitzende legt die Besetzung der jeweiligen Prüfungsausschüsse mit dem Vorsitz sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern aus der Gruppe der berufenen Mitglieder fest.

(7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 16

Durchführung der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung wird am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgelegt.

(2) Die Laufbahnprüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt und besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus:

1. dem schriftlichen Teil der Facharbeit und
2. zwei Klausuren.

Der mündliche Teil besteht aus:

1. dem mündlichen Teil der Facharbeit,
2. einer Planübung und
3. einer Fallbearbeitung.

(3) Die Prüfungsbestandteile erstrecken sich inhaltlich über die Kompetenzfelder nach Anlage 1 dieser Verordnung.

(4) Die einzelnen Bestandteile der Laufbahnprüfung gelten als bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Punkten bewertet wurden.

(5) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

(6) Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, bei denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, insbesondere der Ausbildungsleitung oder Vertreterinnen und Vertretern der Personalvertretung, mit Zustimmung der zu prüfenden Person gestatten, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei den mündlichen Teilen der Laufbahnprüfung zugegen zu sein. Beauftragte des für Inneres zuständigen Ministeriums sind berechtigt, der Laufbahnprüfung beobachtend beizuwohnen.

(7) Die Prüfungsergebnisse werden durch den Prüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung festgelegt.

§ 17

Krankheit und Abbruch der Laufbahnprüfung

(1) Ist die zu prüfende Person durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Laufbahnprüfung oder einzelner

Prüfungsteile verhindert, so hat sie oder er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Eine zu prüfende Person kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Laufbahnprüfung zurücktreten.

(3) Bricht eine zu prüfende Person aus Gründen nach Absatz 1 oder 2 die Laufbahnprüfung ab, so wird die Laufbahnprüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelegten Prüfungsteile anzurechnen sind.

(4) Wenn eine zu prüfende Person ohne ausreichende Entschuldigung zu einzelnen Prüfungsterminen nicht erscheint oder eine Prüfungsleistung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erbringt, so wird dieser Teil der Laufbahnprüfung mit ungenügend (null Punkte) bewertet.

Abschnitt 2

Facharbeit als Prüfungsbestandteil

§ 18

Zweck der Facharbeit

Die Facharbeit dient dazu, den Transfer der vorhandenen theoretischen und praktischen Kenntnisse bei der Lösung komplexer Aufgaben in die Praxis zu erbringen. Die zu prüfende Person soll zeigen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, das Ergebnis methodisch erarbeiten, klar darstellen und nachvollziehbar begründen kann. Die zu prüfende Person wird hierzu von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter betreut.

§ 19

Bestandteile

Die Facharbeit besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, die Bestandteile des jeweiligen Teils der Laufbahnprüfung sind.

Abschnitt 3

Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung

§ 20

Schriftlicher Teil der Facharbeit

(1) Der schriftliche Teil der Facharbeit (Facharbeit Teil I) mündet in der Erstellung einer Entscheidungsvorlage oder eines Fachartikels sowie einer Methodik-, Literatur- und Quelldokumentation. Die Entscheidungsvorlage soll sich in Inhalt und Aufbau an einer Ratsvorlage oder einer Vorlage für Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte oder politische Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträger orientieren. Der Fachartikel soll sich in Inhalt und Aufbau an einer fachlichen Abarbeitung und Lösung einer technischen, rechtlichen oder organisatorischen Problemstellung orientieren.

(2) Das Thema der Facharbeit Teil I wird der zu prüfenden Person zu Beginn des zentralen Ausbildungsmoduls Personal- und Sozialkompetenz, gruppendynamische Prozesse, Projektmanagement (Nummer 3.1 nach Anlage 1 dieser Verordnung) zugeteilt. Die oder der Gesamtvorsitzende der Prüfungsausschüsse legt zugleich Form und Umfang der Facharbeit Teil I fest. Die zu prüfende Person hat die Facharbeit Teil I zum Ende des zentralen Ausbildungsmoduls strategische Leitung und Führung (Nummer 3.5 nach Anlage 1 dieser Verordnung) bei der oder dem Gesamtvorsitzenden der Prüfungsausschüsse einzureichen.

(3) Die Facharbeit Teil I ist in allen Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in den Quellen- und Literaturdokumentation angeführten Unterlagen anzufertigen. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung der zu prüfenden Person abzugeben und der Facharbeit Teil I beizufügen.

(4) Verzögert sich die Abgabe der Facharbeit Teil I durch einen von der prüfenden Person nicht zu verantworten-

den Grund, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist nach der Dauer der Verhinderung einmalig um maximal bis zu acht Wochen verlängern. Reicht eine zu prüfende Person aus einem von ihr oder ihm zu verantwortenden Grund die schriftliche Ausarbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Prüfungsleistung mit ungenügend (null Punkte) zu bewerten.

(5) Die Facharbeit Teil I ist von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern unabhängig voneinander zu bewerten. Der Mittelwert aus beiden Bewertungen ergibt die Gesamtbewertung der Facharbeit Teil I. Bei abweichenden Bewertungen von mehr als drei Punkten entscheidet die oder der Vorsitzende über die Gesamtbewertung.

(6) Wurde die Facharbeit Teil I nicht bestanden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Einstellungsbehörde verlängert die Ausbildung hierbei um sechs Monate (Wiederholungsphase). Zur Wiederholung wählt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein neues Thema aus, das der zu prüfenden Person spätestens nach sechs Wochen nach dem Nichtbestehen zugeteilt wird.

(7) In der Wiederholungsphase hat die zu prüfende Person die Facharbeit Teil I innerhalb von vier Wochen nach der Zuteilung des Themas einzureichen, in denen keine weiteren Ausbildungsmodule stattfinden. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit der Ausbildungsleitung fest, welche Ausbildungsinhalte in der übrigen Zeit der Wiederholungsphase erneut abzuleisten sind, um der zu prüfenden Person Kompetenzen erneut zu vermitteln.

§ 21

Klausuren

(1) Im zentralen Ausbildungsmodul strategische Leitung und Führung (Nummer 3.5 nach Anlage 1 dieser Verordnung) sind zwei Klausuren zu je vier Zeitstunden zu fertigen.

(2) Die beiden Klausuren werden an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben.

(3) Jede Klausur ist von zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern oder anderen berufenen Mitgliedern im Sinne des § 15 Absatz 5 unabhängig voneinander zu beurteilen. Bei abweichenden Bewertungen von mehr als drei Punkten entscheidet die oder der Vorsitzende über das Ergebnis.

(4) Das arithmetische Mittel der Punktwerte der beiden Klausuren ergibt die Gesamtnote für beide Klausuren.

(5) Wurden beide Klausuren nicht bestanden oder eine der Klausuren mit null Punkten oder einem Punkt bewertet, gelten die Klausuren insgesamt als nicht bestanden. Insgesamt nicht bestandene Klausuren können im nächsten halbjährlichen Prüfungsturnus einmalig wiederholt werden. Die Einstellungsbehörde verlängert die Ausbildung hierbei um sechs Monate (Wiederholungsphase). Wurde neben den Klausuren auch die Facharbeit Teil I nicht bestanden, findet nur eine Wiederholungsphase für beide Bestandteile des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung statt. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter fest, welche Ausbildungsinhalte in der Zeit bis zur Wiederholung der Klausuren erneut abzuleisten sind, um der zu prüfenden Person Kompetenzen erneut zu vermitteln.

Abschnitt 4

Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung

§ 22

Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung

(1) Die zu prüfende Person ist zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen, wenn

1. die Ausbildungsziele in den Ausbildungsmodulen erreicht wurden (Anlage 3 dieser Verordnung),
2. die Facharbeit Teil I mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde und
3. das Gesamtergebnis der Klausuren mindestens 5 Punkte beträgt und keine der beiden Klausuren mit null Punkten oder einem Punkt bewertet wurde.

(2) Spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung sind der zu prüfenden Person der Beschluss über die Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung und die Ergebnisse der Facharbeit Teil I sowie der Klausuren schriftlich mitzuteilen.

(3) Wer zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung nicht zugelassen ist, hat die Laufbahnprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 23

Mündlicher Teil der Facharbeit

(1) Der mündliche Teil der Facharbeit (Facharbeit Teil II) ist die Verteidigung der Facharbeit Teil I vor dem Prüfungsausschuss.

(2) Im Rahmen der Verteidigung werden die Ergebnisse vor dem Prüfungsausschuss 15 Minuten präsentiert und in einem halbstündigen Fachgespräch diskutiert.

(3) Das arithmetische Mittel der Punktwerte der beiden Teile der Facharbeit ergibt die Gesamtnote für die Facharbeit.

§ 24

Planübung

(1) In der Planübung „Führung eines Verbandes“ hat die zu prüfende Person den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er zur Leitung eines taktischen Verbandes bestehend aus mehreren Zügen auch verschiedener Organisationen an Einsatzstellen im Rahmen eines Brandeinsatzes, einer technischen Hilfeleistung oder eines ABC-Einsatzes befähigt ist. Die Dauer der Planübung soll je zu prüfende Person 60 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf hinzuwirken, dass die zu prüfende Person in geeigneter Weise geprüft wird. Angehörige der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes können durch den Prüfungsausschuss zur Mitwirkung bei der Planübung herangezogen werden.

§ 25

Fallbearbeitung

(1) Die Fallbearbeitung besteht aus einem der Bereiche „Gefahrenprävention“ und „Amtsführung“. Die zu prüfende Person erhält für einen der Bereiche einen kompletten Bauantrag, Teile eines Bauantrags oder schriftliche Unterlagen eines Vorgangs. Sie oder er hat 40 Minuten Zeit, um sich in die Thematik einzuarbeiten. Anschließend soll sie oder er vor dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Vortrags den Sachverhalt darstellen und im Rahmen eines „Architekten- beziehungsweise Dezernentengesprächs“ seine Ergebnisse präsentieren sowie ihre oder seine Absichten erläutern und umsetzen.

(2) In der Fallbearbeitung soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie oder er die Grundkenntnisse des Verwaltungshandels, der Betriebswirtschaftslehre sowie der Personal- und Menschenführung beherrscht und zur Lösung praktischer Aufgabenstellungen einsetzen kann.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf hinzuwirken, dass die zu prüfende Person in geeigneter Weise geprüft wird. Angehörige der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes können durch den Prüfungsausschuss zur Mitwirkung bei der Fallbearbeitung herangezogen werden.

(4) Die durchschnittliche Dauer des Vortrages einschließlich des anschließenden Gespräches soll für jede zu prüfende Person in der Regel nicht mehr als 30 Minuten betragen.

§ 26

Wiederholung des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung

(1) Wurde einer der Bestandteile der mündlichen Prüfung mit weniger als zwei Punkten oder wurden zwei der Bestandteile mit weniger als fünf Punkten bewertet, ist

der mündliche Teil der Laufbahnprüfung nicht bestanden.

(2) Wurde der mündliche Teil der Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann er einmalig wiederholt werden. Die Einstellungsbehörde verlängert die Ausbildung hierbei um sechs Monate (Wiederholungsphase).

(3) Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter fest, welche Ausbildungsinhalte in der Zeit der Wiederholungsphase erneut abzuleisten sind, um der zu prüfenden Person Kompetenzen erneut zu vermitteln.

(4) Fällt unter Absatz 1 auch die Facharbeit Teil II, so ist die Facharbeit in beiden Teilen zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn die Facharbeit Teil I bereits im Rahmen einer Wiederholungsphase nach § 20 Absatz 6 erstellt wurde, da in diesem Fall die Laufbahnprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

(5) Zur Wiederholung des Prüfungselements Facharbeit gelten § 20 Absatz 6 und 7 sowie § 23 entsprechend.

§ 27

Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Nach der Laufbahnprüfung stellt der Prüfungsausschuss entsprechend den Ergebnissen der einzelnen Prüfungsbestandteile unter Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Ausbildungsjahr das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung fest und gibt es der geprüften Person bekannt. Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Bestandteile des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung und der mündliche Teil der Laufbahnprüfung bestanden wurden.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Punkte aus den Beurteilungen der Ausbildungsmodule im zweiten Ausbildungsjahr und die Punkte der Prüfungsteile der Laufbahnprüfung mit Gewichtungsfaktoren multipliziert, die Produktwerte addiert und der Summenwert wird durch 100 geteilt.

Die Einzelleistungen aus diesem Ausbildungsabschnitt und den Prüfungsteilen werden wie folgt gewichtet:

Ausbildungsmodule / Prüfungsteile	Gewichtungsfaktor
zentrales Modul Personal- und Sozialkompetenz, gruppenspezifische Prozesse, Projektmanagement (Nummer 3.1 nach Anlage 1 dieser Verordnung)	5
dezentrales Modul Personal- und Sozialkompetenz, Projektmanagement (Nummer 3.2 nach Anlage 1 dieser Verordnung)	5
zentrales Modul Recht und Management (Nummer 3.3 nach Anlage 1 dieser Verordnung)	5
dezentrales Modul Recht und Management (Nummer 3.4 nach Anlage 1 dieser Verordnung)	5
zentrales Modul strategische Leitung und Führung (Nummer 3.5 nach Anlage 1 dieser Verordnung)	5
dezentrales Modul strategische Leitung und Führung (Nummer 3.6 nach Anlage 1 dieser Verordnung)	5
Facharbeit (Gesamtnote)	15
Klausuren (Gesamtnote)	15
Planübung	20
Fallbearbeitung	20

(3) Das Gesamtergebnis ist im Prüfungszeugnis (Anlagen 4a bis 4c dieser Verordnung) in ganzen Noten, aber mit differenziertem Punktwert gemäß § 9 Absatz 2 anzugeben. Die geprüfte Person hat die Laufbahnprüfung bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit mindestens ausreichend bewertet wurde und kein Fall von § 26 Absatz 4 Satz 2 vorliegt.

§ 28**Niederschrift**

Über die einzelnen Prüfungsergebnisse ist für jede geprüfte Person eine Niederschrift (Anlage 5 dieser Verordnung) zu fertigen. Die Niederschrift ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist zur Personalakte zu nehmen. Die Niederschrift kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 29**Prüfungszeugnis**

Über das Ergebnis der Laufbahnprüfung erhält die geprüfte Person ein Prüfungszeugnis (Anlage 4a bis 4c dieser Verordnung) oder eine schriftliche Mitteilung des Nichtbestehens. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 30**Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Die Laufbahnprüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsteile können nicht erlassen werden. Die Einstellungsbehörde verlängert die Ausbildung in dem erforderlichen Umfang.

Teil 3**Berufliche Entwicklung in der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes****§ 31****Beginn der Einführungszeit**

Die Einführungszeit für die Beamtinnen und Beamten kann jeweils zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres begonnen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 32**Inhalte**

(1) Die §§ 7 bis 30 gelten für die berufliche Entwicklung entsprechend.

(2) Umfang und Inhalt der Einführungszeit entsprechen dem zweiten Ausbildungsjahr für Brandreferendarinnen und Brandreferendare, beginnend mit dem zentralen Ausbildungsmodul Personal- und Sozialkompetenz, gruppendynamische Prozesse, Projektmanagement (Nummer 3.1 nach Anlage 1 dieser Verordnung). Die Einführungszeit von insgesamt einem Jahr kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach Ausbildungsmodulen gegliedert auf zwei Jahre verteilt werden.

(3) Die Beförderungsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung für Brandreferendarinnen und Brandreferendare. Sie schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Entwicklung nach den laufbahnrechtlichen Vorgaben. Ein Anspruch auf Beförderung ergibt sich hieraus nicht.

(4) Beamtinnen und Beamte in der beruflichen Entwicklung, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden haben, verbleiben in ihrer bisherigen Laufbahn.

Teil 4**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 33****Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 25. November 2020 (GV. NRW. S. 1122) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die Durchführung einer Ausbildung oder einer beruflichen Entwicklung, die bis zum 31. März 2023 abge-

schlossen werden kann, richtet sich nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 2021

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

Anlage 1 zur VAP2.2-Feu						
Abschnitt	Bezeichnung	Dauer	Ausbildungsstelle	vermittelte Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten	Inhalt	Lernfelder gem. FwDV 2-Entwurf
1. Ausbildungsjahr						
1	Grundausbildung				Erlangung der Qualifikation zum Führen eines Trupps	primär (ergänzend)
1.1	Grundausbildungsmodul	22 Wochen	nach Vorgabe der Ausbildungsstelle	Kann die Struktur, Aufgaben und Werte der Feuerwehr darstellen, kann die Aufbau- und Ablauforganisation der eigenen Dienststelle und die für die eigene Ausbildung relevanten Hintergrundprozesse darstellen, kann bei der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten mitwirken, kann in der Prävention mitwirken (z. B. Brandsicherheitswachdienste und besondere Veranstaltungen begleiten), kann in der Aus-, Fort- und Weiterbildung mitwirken (z. B. Wachunterrichte im Haupt- und Ehrenamt), kann Einsatzaufgaben auf Ebene einer Truppführerin/eines Truppführers in den nachfolgenden Aufgabenfeldern unter Anleitung durchführen: - Brandbekämpfung - Technische Hilfeleistung - ABC-Gefahrenabwehr (auch mit besonderer Schutzausrüstung) - medizinische Rettung (einfache Maßnahmen auf Basis der theoretischen Rettungshelferinnen- und Rettungshelfer-Qualifikation NRW) - Zivil- und Katastrophenschutz.	Erlangung der Qualifikation zum taktischen Führen eines Trupps und zur Wahrnehmung von Aufgaben im Innendienst einer Feuer- und Rettungswache im Rahmen einer feuerwehrtechnischen Grundausbildung	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9
1.2	Kompetenznachweis und -angleichung	1 Woche	verantwortlich: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Bayern Unterstützung: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Hessen	Kann die Struktur, Aufgaben und Werte der Feuerwehr darstellen, kann die Aufbau- und Ablauforganisation der eigenen Dienststelle und die für die eigene Ausbildung relevanten Hintergrundprozesse darstellen, kann bei der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten mitwirken, kann Einsätze der Brandbekämpfung auf Ebene einer Truppführerin/eines Truppführers durchführen, kann Einsätze der Technischen Hilfeleistung auf Ebene einer Truppführerin/eines Truppführers durchführen, kann Einsätze in der ABC-Gefahrenabwehr mit besonderer Schutzausrüstung auf Ebene einer Truppführerin/eines Truppführers durchführen, kann einfache rettungsdienstliche Maßnahmen auf der Basis der theoretischen Rettungshelferinnen und Rettungshelfer-Qualifikation NRW durchführen, kann bei Einsätzen im Zivil- und Katastrophenschutz auf Ebene einer Truppführerin/eines Truppführers mitwirken.	Angleichung unterschiedlicher Kompetenzniveaus im Anschluss an das Grundausbildungsmodul. Praktischer Nachweis über die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Truppmitglieds im Einsatzdienst. Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung zur Rettungshelferin/zum Rettungshelfer NRW.	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9

Abschnitt	Bezeichnung	Dauer	Ausbildungsstelle	vermittelte Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten	Inhalt	Lernfelder gem. FwDV 2-Entwurf
1. Ausbildungsjahr						
2	Taktische Führungsausbildung				Erlangung der Qualifikation zum Führen von taktischen Einheiten bis einschließlich Führungsstufe C	
2.1	zentrales Ausbildungsmodul - Taktische Führung I	5 Wochen	verantwortlich: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Bayern Unterstützung: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Hessen	Kann Führungsaufgaben in der Führungsstufe A in den nachfolgenden Aufgabenfeldern wahrnehmen: - Brandbekämpfung - Technische Hilfeleistung - ABC-Gefahrenabwehr - Medizinische Rettung, kann Aus-, Fort- und Weiterbildung planen, vorbereiten, durchführen und reflektieren.	Erlangung der Qualifikation zum Führen einer taktischen Einheit in der Führungsstufe A gemäß FwDV 100 Gruppenführerausbildung Basiselemente der Menschenführung und Ausbildungslehre	6, 10 (1, 2, 3, 4, 5)
2.2	dezentrales Praxismodul - Einsatzdienst als Gruppenführerin/Gruppenführer	8 Wochen	Feuerwehr gemäß §8 Abs. 1 VAP 22-Feu	Kann die im Modul Taktische Führung I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Einsatzdienst (Brandschutz, Technische Hilfeleistung, ABC-Gefahrenabwehr und medizinische Rettung) bei einer hauptberuflichen Feuerwehr unter direkter fachlicher Begleitung einer in der Führungsstufe A regelmäßig eingesetzten erfahrenen Einsatzkraft anwenden, kann die Einsatzbereitschaft verantwortlich herstellen und erhalten, kann den Feuerwehrdienst mitgestalten und mitverantworten kann Präventionsaufgaben verantworten (z. B. Leiterin/Leiter einer Brandsicherheitswache).	Anwendung der erlangten Kenntnisse zum Führen von taktischen Einheiten in der Führungsstufe A	6, 10 (1, 2, 3, 4, 5)
2.3	zentrales Ausbildungsmodul - Taktische Führung II	8 Wochen	verantwortlich: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Hessen Unterstützung: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Bayern	Kann Führungsaufgaben in den Führungsstufen B und C in den nachfolgenden Aufgabenfeldern wahrnehmen: - Brandbekämpfung - Technische Hilfeleistung - ABC-Gefahrenabwehr - medizinische Rettung - Zivil- und Katastrophenschutz.	Erlangung der Qualifikation zum Führen von taktischen Einheiten bis einschl. Führungsstufe C gemäß FwDV 100 Zugführersausbildung ABC II-Ausbildung Ausbildung zur Einsatzabschnittsleiterin/zum Einsatzabschnittsleiter medizinische Rettung Verbandsführersausbildung	6, 7 (8)
2.4	dezentrales Praxismodul - Einsatzdienst als Zug- und Verbandführerin/Verbandsführer	8 Wochen	Feuerwehr gemäß §8 Abs. 1 VAP 22-Feu	Kann die im Modul Taktische Führung II erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Einsatzdienst (Brandschutz, Technische Hilfeleistung, ABC-Gefahrenabwehr und medizinische Rettung) bei einer hauptberuflichen Feuerwehr unter direkter fachlicher Begleitung einer in der Führungsstufe C regelmäßig eingesetzten erfahrenen Einsatzkraft anwenden, kann den Feuerwehrdienst organisieren, ordnen und verantworten.	Anwendung der erlangten Kenntnisse zum Führen von taktischen Einheiten bis einschl. Führungsstufe C Einsatzdienst als Zugführerin/Zugführer Einsatzdienst als Verbandsführerin/Verbandsführer Hospitalität in den Bereichen Einsatzplanung, -lenkung und -nachbereitung	6, 1, 8 (9)

Abschnitt	Bezeichnung	Dauer	Ausbildungsstelle	vermittelte Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten	Inhalt	Lernfelder gem. FwDV 2-Entwurf
2. Ausbildungsjahr						
3	Strategische Führungsausbildung				Erlangung der Qualifikation zur Wahrnehmung von Führungs- und Leitungsaufgaben auf und oberhalb der Führungsstufe D	
3.1	zentrales Ausbildungsmodul - Personal- und Sozialkompetenz, gruppendynamische Prozesse, Projektmanagement	5 Wochen	verantwortlich: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Sachsen-Anhalt Unterstützung: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung der Länder Thüringen, Hamburg und Rheinland-Pfalz	Kann soziale Interaktionen in Gruppen identifizieren und beeinflussen, kann Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens und Werkzeuge des Projektmanagements zur Lösung komplexer Probleme anwenden, kann verstehen, welche Aspekte ein gesundes Arbeiten fördern oder verhindern, und das eigene Verhalten eigenständig anpassen, kann das eigene Reflexionsvermögen weiterentwickeln und mit positiver, negativer und unangebrachter Kritik angemessen umgehen, kann Strategien zur Konfliktlösung anwenden, kann im dienstlichen Kontext Strategien zur Suchtprävention anwenden, Suchterkrankungen erkennen und unterstützend eingreifen, kann die Feuerwehrangehörigen aus Haupt- und Ehrenamt in passender Art und Weise führen, kann Veränderungsprozesse in der Arbeitspraxis gestalten.	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und das Projektmanagement Erwerben von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen: - Zeitmanagement, - Konfliktmanagement, - Stressbewältigung, - Suchtprävention, - Mitarbeiterführung im Haupt- und Ehrenamt, - Personalentwicklung und Beurteilungswesen, - Change-Management. Element der Laufbahnprüfung: Ausgabe des Themas der Facharbeit	1
3.2	dezentrales Praxismodul - Personal- und Sozialkompetenz, Projektmanagement	9 Wochen	nach Vorgabe der Ausbildungsstelle	Kann die im Modul Personal- und Sozialkompetenz erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden, kann in den Bereichen Personal, Bedarfsplanung, Einsatzplanung, Prävention, Technik und/oder Öffentlichkeitsarbeit im Abteilungsamt bei einer hauptamtlichen Feuerwehr, kann die im Modul Personal- und Sozialkompetenz / Projektmanagement vermittelten Inhalte zum Projektmanagement bei der Erstellung der Facharbeit anwenden.	Praktische Anwendung der im Modul Personal- und Sozialkompetenz erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten Vertiefung der Einsatzerfahrung in der Führungsstufe C gem. FwDV 100	1 (6, 7, 9)
3.3	zentrales Ausbildungsmodul - Recht und Management	7 Wochen	verantwortlich: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Berlin Unterstützung: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Hamburg	Kann für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und den darauf basierenden Werten eintreten, kann die grundlegenden Kenntnissen des Verfassungs-, Verwaltungs- und Dienstrechts anwenden, kann die einsatzrechtlichen Vorschriften der Gefahrenabwehr anwenden, kann das Haushalts- und Vergaberechts als Führungskraft anwenden, kann Methoden des Qualitätsmanagements und des Controllings anwenden, kann strategischen Werkzeugen bei der Planung und der Organisation von Einrichtungen der Gefahrenabwehr anwenden.	Vermittlung der folgenden Rechtsgrundlagen: - Verfassungs-, Verwaltungs- und Dienstrecht, - Einsatzrecht, - Haushalts- und Vergaberecht. Werteverständnis, Berufsethos, Extremismusprävention Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre Grundlagen des Qualitätsmanagements und des Controllings Werkzeuge zur Planung und Organisation von Einrichtungen der Gefahrenabwehr	1

Abschnitt	Bezeichnung	Dauer	Ausbildungsstelle	vermittelte Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten	Inhalt	Lernfelder gem. FwDV 2-Entwurf
2. Ausbildungsjahr						
3	Strategische Führungsausbildung				Erlangung der Qualifikation zur Wahrnehmung von Führungs- und Leitungsaufgaben auf und oberhalb der Führungsstufe D	
3.4	dezentrales Praxismodul - Recht und Management	8 Wochen	Kommunale / Landes-Dienststelle und ggf. privates Unternehmen	Kann die im Modul Recht und Management erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Behörde und ggf. einem privaten Unternehmen anwenden, kann den Aufbau und die hausinternen Abläufe der ausbildenden Behörde wiedergeben, kann Vorgänge nach den in der öffentlichen Verwaltung bestehenden Vorgaben selbstständig anwenden, kann die im Modul Personal- und Sozialkompetenz / Projektmanagement vermittelten Inhalte zum Projektmanagement durch Erzielung der Facharbeit anwenden.	Praktische Anwendung der im Modul Recht und Management erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten	1 (9, 6, 7)
3.5	zentrales Ausbildungsmodul - Strategische Leitung und Führung	9 Wochen	verantwortlich: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg Unterstützung: zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Hamburg	Kann Führungsaufgaben in der Führungsstufe D mit den Schwerpunkten der operativ-taktischen Komponente und der administrativ-organisatorischen Komponente wahrnehmen: - In einer besonderen Aufbauorganisation Gremien organisieren, - in unterschiedlichen ad hoc zusammengesetzten Gremien fachübergreifend zusammenarbeiten oder selbst deren Leitung übernehmen, - unter hohem Entscheidungs- und Zeitdruck Führungsentscheidungen gesamtverantwortlich vorbereiten, treffen und deren Erfolg kontrollieren, - unter hohem Entscheidungs- und Zeitdruck die öffentliche Kommunikation strategisch planen, vorbereiten und umsetzen, kann das System des europäischen Katastrophenschutzmechanismus' verstehen, kann Planungen und Konzepte baulicher Anlagen und des Veranstaltungsmanagements unter Anwendung der Regelungen zur Gefahrenprävention bewerten und in diesem Kontext Entscheidungen treffen, kann in der Gremienarbeit innerhalb des Mehrebenensystems der Gefahrenabwehr mitwirken.	Erlangung der Qualifikation zum Führen von Einheiten bis zur Führungsstufe D gemäß FwDV 100 Einführung in das System des europäischen Katastrophenschutzmechanismus' Qualifikation in der Gefahrenprävention Elemente der Laufbahnprüfung: Erstellen von schriftlichen Ausarbeitungen zu komplexen Sachverhalten in zwei jeweils vierstündigen Klausuren, deren Themen aus den in der strategischen Führungsausbildung vermittelten Inhalten stammen.	1, 6, 7, 9
3.6	dezentrales Praxismodul - Strategische Leitung und Führung	10 Wochen	nach Vorgabe der Ausbildungsstelle	Kann die im Modul strategische Leitung und Führung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden: - in Gremien der Führungsstufe D sowie des Krisenmanagements mitwirken, - in der Gefahrenprävention mitwirken, - Gremienarbeit begleiten.	Praktische Anwendung der im Modul strategische Leitung und Führung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten Erlangen von weiteren Kenntnissen und Fähigkeiten, die zielführend in der späteren Verwendung eingesetzt werden können	1, 9 (6, 7)

Abschnitt	Bezeichnung	Dauer	Ausbildungsstelle	vermittelte Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten	Inhalt	Lernfelder gem. FwDV 2-Entwurf
2. Ausbildungsjahr						
4	Vertiefungsphase und Laufbahnprüfung				Praktische Anwendung der erworbenen Kompetenzen im beruflichen Umfeld und Kompetenznachweis in der Laufbahnprüfung	
4.1	dezentrales Praxismodul - Vertiefung	4 Wochen	nach Vorgabe der Ausbildungsstelle	Kann die nach absolvierter Ausbildung bei amtsangemessener Beschäftigung anfallenden Aufgaben eigenständig bearbeiten.	Praktische Anwendung und Vertiefung der erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten Vertiefung der während der gesamten Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten Mitarbeit an Aufgaben, die nach der Ausbildung bei amtsangemessener Beschäftigung zu bewältigen sind Kennenlernen weiterer BOS und der bestehenden Schnittstellen, Anforderungen und Erwartungen an die Feuerwehr Hospitalität bei fremder Dienststelle/Unternehmensform (z.B. Polizei, Aufsichtsbehörde, Feuerwehr im Ausland- oder Wirtschaftsunternehmen)	1, 6, 7, 9, 10
4.2	Laufbahnprüfung	1 Tag (innerhalb Abschnitt 4.1)	zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen	Kann im Rahmen der Laufbahnprüfung den Nachweis über die während der gesamten Ausbildung erworbenen Kompetenzen erbringen.	Elemente der Laufbahnprüfung: - Präsentation und Verteidigung der Facharbeit, - Rollenspiel Amtsführung, - Praktische Prüfung (Einsatzsimulation).	1, 6, 7, 9

Lernfelder der Ausbildung

Nr.	Bezeichnung
1.	den Feuerwehrdienst gestalten
2.	Einsätze der Brandbekämpfung durchführen
3.	Einsätze zur technischen Hilfeleistung durchführen
4.	Einsätze in der ABC-Gefahrenabwehr durchführen
5.	Einsätze zur medizinischen Rettung durchführen
6.	Führungsaufgaben im Einsatz wahrnehmen
7.	Einsätze im Zivil- und Katastrophenschutz durchführen
8.	Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten sicherstellen
9.	in der Prävention (vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) mitwirken
10.	Ausbildung gestalten

Befähigungsbericht

nach §13 Abs. (2), VAP2.2-Feu

über den / die _____

für das dezentrale Ausbildungsmodul _____ von _____ bis _____

bei _____

(I) Beschreibung der erbrachten Leistungen

(II) Beschreibung der vermittelten Kompetenzen

(III) Fazit des Befähigungsberichtes

Aufgrund der obigen Ausführungen wird die Leistung nach §9 Abs. (1), VAP2.2-Feu mit

Punkte	Note	in Worten

bewertet.

Das Ausbildungsziel wurde erreicht (mind. fünf Punkte) / nicht erreicht (weniger als fünf Punkte).

Begründung bei Nichterreichen des Ausbildungsziels:

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung des Betreuers / der Betreuerin der Ausbildungsstelle)

(Datum, Unterschrift des / der Auszubildenden)

(Datum, Unterschrift der Ausbildungsleitung)

Anlage 3

**Meldung zum mündlichen Teil Laufbahnprüfung
und abschließende Beurteilung**

Meldung von Herrn* / Frau*	
zur Laufbahnprüfung des Jahres	

Die abschließende Beurteilung über das Ausbildungsjahr lautet:
--

Ausbildungsmodule / Prüfungsteile	Punkte	Note
zentrales Modul Personal- und Sozialkompetenz, gruppendynamische Prozesse, Projektmanagement (Nummer 3.1)		
dezentrales Modul Personal- und Sozialkompetenz, Projektmanagement (Nummer 3.2)		
zentrales Modul Recht und Management (Nummer 3.3)		
dezentrales Modul Recht und Management (Nummer 3.4)		
zentrales Modul strategische Leitung und Führung (Nummer 3.5)		
dezentrales Modul strategische Leitung und Führung (Nummer 3.6)		

Datum, Unterschrift der Ausbildungsleitung

Anlage 4 (a)

Prüfungszeugnis Brandreferendarin / Brandreferendar

INSTITUT DER FEUERWEHR NORDRHEIN-WESTFALEN

Z E U G N I S

hat am

vor dem

Prüfungsausschuss

für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
des feuerwehrtechnischen Dienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen

die Laufbahnprüfung für die Laufbahn des
**ZWEITEN EINSTIEGSAMTES DER LAUFBAHNGRUPPE 2
DES FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENSTES**

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung Brandassessor/in zu führen.

Münster,

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Prüfungszeugnis berufliche Entwicklung in der Laufbahngruppe 2

INSTITUT DER FEUERWEHR NORDRHEIN-WESTFALEN

ZEUGNIS

hat am

vor dem

Prüfungsausschuss

für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
des feuerwehrtechnischen Dienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen

die Prüfung für die Laufbahn des

ZWEITEN EINSTIEGSAMTES DER LAUFBAHNGRUPPE 2
DES FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENSTES

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Münster,

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Anlage 4 (c)

Prüfungszeugnis Angehörige/Angehöriger von Werkfeuerwehren

INSTITUT DER FEUERWEHR NORDRHEIN-WESTFALEN

Z E U G N I S

hat als Angehörige / Angehöriger einer Werkfeuerwehr am

vor dem
Prüfungsausschuss
für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
des feuerwehrtechnischen Dienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen

die Laufbahnprüfung für die Laufbahn des
**ZWEITEN EINSTIEGSAMTES DER LAUFBAHNGRUPPE 2
DES FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENSTES**

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Münster,

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Anlage 5**Prüfungsniederschrift über die Laufbahnprüfung**

Name: _____

wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) geprüft.

Sie/Er war nach § 22 Absatz 1 der VAP2.2-Feu zur Laufbahnprüfung zugelassen.

Anwesend:

- | | |
|----|------------------------------|
| 1. | als Vorsitzende/Vorsitzender |
| 2. | als 1. Beisitzerin/Beisitzer |
| 3. | als 2. Beisitzerin/Beisitzer |
| 4. | als 3. Beisitzerin/Beisitzer |

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Facharbeit	Datum	Punkte	Note
Teil 1			
Teil 2			
Gesamtnote			

Klausuren	Datum	Punkte	Note
Klausur 1			
Klausur 2			

Planübung Verbandsführerin/ Verbandsführer	Datum	Punkte	Note

Fallbearbeitung	Datum	Punkte	Note

Die Ausbildungsmodule wurden wie folgt bewertet:

Ausbildungsmodule / Prüfungsteile	Punkte	Note
zentrales Modul Personal- und Sozialkompetenz, gruppendynamische Prozesse, Projektmanagement (Nummer 3.1)		
dezentrales Modul Personal- und Sozialkompetenz, Projektmanagement		

(Nummer 3.2)		
zentrales Modul Recht und Management (Nummer 3.3)		
dezentrales Modul Recht und Management (Nummer 3.4)		
zentrales Modul strategische Leitung und Führung (Nummer 3.5)		
dezentrales Modul strategische Leitung und Führung (Nummer 3.6)		

Berechnung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung:

	Punkte	Gewichtungsfaktor	gewichtete Punkte
zentrales Modul 3.1		5	
dezentrales Modul 3.2		5	
zentrales Modul 3.3		5	
dezentrales Modul 3.4		5	
zentrales Modul 3.5		5	
dezentrales Modul 3.6		5	
Facharbeit (Gesamtwert)		15	
Klausuren (Gesamtwert)		15	
Planübung		20	
Fallbearbeitung		20	
Summe			
Summe / 100			

Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung:

Punkte	Note

Das Ergebnis der Prüfung ist der geprüften Person durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Münster,

Der Prüfungsausschuss
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
des feuerwehrtechnischen Dienstes

Vorsitzende/Vorsitzender

1. Beisitzerin/Beisitzer

2. Beisitzerin/Beisitzer

3. Beisitzerin/Beisitzer

221

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW

Vom 9. Juni 2021

In der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 29. April 2021 (GV. NRW. S. 566) wird Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wie folgt berichtigt:

Nach der erstmaligen Angabe „15. Juli“ wird ein Absatz eingefügt.

Düsseldorf, den 9. Juni 2021

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

D r . V o l l m e i e r

– GV. NRW. 2021 S. 751

7134

Verordnung zur Änderung der Grundstücks- wertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Zentrale Kaufpreis- sammlung der amtlichen Grundstückswert- ermittlung Nordrhein-Westfalen

Vom 9. Juni 2021

Artikel 1

Änderung der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) verordnet die Landesregierung:

Die Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1186) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 287)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für die Datensammlungen, Produkte und Bewertungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung über den Leistungsschutz für Datenbanken.“
2. § 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitglieder gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung über den Ausschluss von Personen in Verwaltungsverfahren, die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten und die Verschwiegenheitspflicht entsprechend.“
3. In § 7 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglieds“ die Wörter „in Schriftform“ gestrichen.

4. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Stundensatz für diese Aufwandsentschädigung beträgt zwei Drittel des Honorarsatzes für Sachverständige für Immobilienbewertung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Leistungen der Gutachterausschüsse werden Gebühren und Auslagen nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 12. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 966) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

6. § 25 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Überregionale Statistiken sind insbesondere landesweite Grundstücksmarktberichte nach § 42, länderübergreifende Grundstücksmarktberichte nach § 43, der Häuserpreisindex nach dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung und die Kaufwertestatistik für Bauland und landwirtschaftliche Flächen nach dem Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 29 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Festlegungen des Baugesetzbuches, der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verordnung hinaus wenden die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss die Richtlinien und ergänzenden Erläuterungen sowie Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung an.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das sind insbesondere Daten über Kapitalbeträge, Geldabfindungen, Verwertungserlöse sowie über Geldentschädigungen nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchsetzung dieser Lieferverpflichtung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt und nach den Wörtern „berechtigten Interesses und die“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.

- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) in der jeweils geltenden Fassung akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.“

- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt und nach den Wörtern „Verwendungszwecks und die“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.

10. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„3. nach den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I

- S. 210) in der jeweils geltenden Fassung über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau und
4. nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung über den Entzug oder die Beschränkung von Eigentum oder Rechten an Grundstücken sowie die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mietwertgutachten werden erstattet nach den Vorschriften der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424 und S. 635) in der jeweils geltenden Fassung über die angemessene ortsübliche Nettokaltmiete für die Mietfestsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Stellungnahmen werden erstattet nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch.“
11. § 59 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
12. In Anlage 7 Nummer 4.7.3 werden die Wörter „Gebietstypische Bodenrichtwerte“ durch das Wort „Bodenrichtwertübersichten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zentrale Kaufpreissammlung der amtlichen Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 199 Absatz 2 Nummer 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zentrale Kaufpreissammlung der amtlichen Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2017 (GV. NRW. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 Inkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146)“ durch die Wörter „Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1186)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 der Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „§ 33 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 7, § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 der Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 und 3, § 37 Absatz 3 und § 48 Absatz 3 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 und 3 der Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „§ 33 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 der Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „§ 33 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 der Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1, § 34 Absatz 8 und § 37 Absatz 3 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 5 Absatz 7 und § 26 der Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „§ 25 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 Absatz 5 und § 21 Absatz 3 der Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „§ 13 und § 23 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „anlassbezogene“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „entsprechend seiner“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
8. In § 15 wird die Angabe „Gutachterausschussverordnung NRW“ durch die Wörter „Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 9. Juni 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Satzung zu europäischen Produktionen gemäß § 77 Medienstaatsvertrag

Vom 7. Mai 2021

Aufgrund von § 77 Satz 4 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Satzung ist die Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und die Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen.

(2) Diese Satzung gilt für Anbieter und Anbieterinnen fernsehhähnlicher Telemedien nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 MStV.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. Katalog ein von einem Anbieter oder einer Anbieterin festgelegtes Gesamtangebot von Telemedien in Form einer Abfolge bewegter Bilder mit oder ohne Ton, unabhängig von deren jeweiliger Länge, soweit es sich nicht um eine Medienplattform im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV handelt. Inhalte eines Katalogs können insbesondere Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Nachrichten, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations-, Bildungs-, Beratungs-, Sport- oder Kindersendungen und vergleichbare Produktionen sein.

Kein Katalog liegt vor,

- a) wenn audiovisuelle Inhalte lediglich im Zusammenhang mit entsprechender Textberichterstattung von elektronischer Presse veröffentlicht werden; dies ist nicht der Fall, wenn eine zusätzliche Sammlung solcher Inhalte in einem eigenständigen Video-Archiv zum individuellen Abruf bereitgestellt wird;
 - b) bei einem Videokanal eines Anbieters oder einer Anbieterin, auf dem lediglich kurze Werbevideos für Waren oder Dienstleistungen dieses Anbieters oder dieser Anbieterin abgerufen werden können;
2. Film- und Fernsehproduktion jede für die Wiedergabe festgehaltene gestaltete Abfolge bewegter Bilder mit oder ohne Ton, die bei der Betrachtung den Eindruck einer Bewegung hervorruft, unabhängig vom gewählten technischen Aufnahme-, Speicher- oder Wiedergabeverfahren, einschließlich Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen;
 3. europäisches Werk eine europäische Film- und Fernsehproduktion, das heißt
 - a) eine solche Produktion
 - aa) aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
 - bb) aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern dieses Werk die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt;
 - b) eine solche Produktion, die im Rahmen der zwischen der Europäischen Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt wird und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entspricht.

Produktionen im Sinne von Buchstabe a) sind Produktionen, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in den genannten Bestimmungen genannten Staaten ansässigen Autoren

und Autorinnen sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(1.) sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Produzenten oder Produzentinnen geschaffen worden;

(2.) ihre Produktion wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Produzenten oder Produzentinnen überwacht und tatsächlich kontrolliert;

(3.) der Beitrag von Koproduzenten und Koproduzentinnen aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Produzenten oder Produzentinnen kontrolliert.

Produktionen, die danach keine europäischen Film- und Fernsehproduktionen sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Film- und Fernsehproduktionen betrachtet, sofern die Koproduzenten und Koproduzentinnen aus der Europäischen Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Produktion nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Produzenten oder Produzentinnen kontrolliert wird;

4. Titel in einem Katalog jede Film- und Fernsehproduktion, die die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt mit folgenden ergänzenden Maßgaben

- a) bei Spiel- und Fernsehfilmen jeder Film in einem Katalog; unterschiedliche Filme in einem Franchise stellen unterschiedliche Titel in einem Katalog dar;
- b) bei Fernsehserien oder anderen Formaten, die in serieller Form, das heißt Episode für Episode, präsentiert werden, eine Fernsehserie oder ein Format in serieller Form; hiervon kann auf begründeten Antrag eines Anbieters oder einer Anbieterin fernsehhähnlicher Telemedien durch die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) insbesondere dann abgewichen werden, wenn in Bezug auf Dauer oder Produktionskosten eine Episode mit einem Fernsehfilm vergleichbar ist.

2. Abschnitt: Anteil europäischer Werke

§ 3

Grundsatz, Berechnung

(1) Anbieter und Anbieterinnen fernsehhähnlicher Telemedien haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Anteil europäischer Film- und Fernsehproduktionen in ihren Katalogen im Durchschnitt von einem Halbjahr mindestens 30 vom Hundert entspricht.

(2) Die Berechnung nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gesamtzahl der Titel, die in jedem Halbjahr in dem betreffenden Katalog für Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Hält ein Anbieter oder eine Anbieterin fernsehhähnlicher Telemedien mehr als einen Katalog zum Abruf bereit, ist der Anteil nach Absatz 1 für jeden Katalog gesondert sicherzustellen.

§ 4

Anbieter mit geringen Umsätzen

(1) Anbieter oder Anbieterinnen fernsehhähnlicher Telemedien mit geringen Umsätzen im Sinne des § 77 Satz 2 MStV sind solche Anbieter oder Anbieterinnen, deren Jahresumsatz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

(2) Die Angaben, die für die Berechnung des finanziellen Schwellenwertes nach Absatz 1 herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich

der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

§ 5

Anbieter mit geringen Zuschauerzahlen

(1) Ein Anbieter oder eine Anbieterin eines fernsehnähnlichen Telemediums mit geringen Zuschauerzahlen im Sinne des § 77 Satz 2 MStV ist ein Anbieter oder Anbieterin, dessen oder deren Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen in einem Jahr weniger als 1 vom Hundert der Gesamtzahl der potenziellen Zuschauer und Zuschauerinnen in Deutschland in dem jeweiligen Marktsegment (Abonnement-fernsehnähnliche Telemedien, werbeorientierte fernsehnähnliche Telemedien, transaktionsbasierte fernsehnähnliche Telemedien) beträgt.

(2) Im Falle von Abonnement-Telemedien wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen nach Absatz 1 durch die Anzahl der Abonnements bestimmt, unabhängig davon, ob die Nutzung in einem Haushalt durch mehrere Personen erfolgt. Sofern es sich hierbei nicht um ein Abonnement-Telemedium handelt, wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen im Fall von werbefinanzierten Telemedien durch die Anzahl der Nutzer und Nutzerinnen bestimmt. Bei Transaktions-Telemedien wird die Zahl an Zuschauern und Zuschauerinnen durch die Anzahl der für einen Einzelabruf zahlenden Kunden und Kundinnen bestimmt.

(3) Für die Gesamtzahl der potenziellen Zuschauer und Zuschauerinnen im Sinne des Absatzes 1 wird die Anzahl der Personen zugrunde gelegt, die eine Zugangsmöglichkeit zu fernsehnähnlichen Telemedien haben.

§ 6

Ausnahme wegen der Art oder des Themas des fernsehnähnlichen Telemediums

(1) Auf Antrag des Anbieters oder der Anbieterin eines fernsehnähnlichen Telemediums kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK diesen oder diese von der Pflicht nach § 3 zeitlich befristet befreien, wenn

1. der Anbieter oder die Anbieterin noch nicht länger als ein Jahr das Telemedium zur Nutzung bereit hält oder
2. der Marktanteil des Anbieters oder Anbieterin unter drei von Hundert liegt oder
3. der Anbieter oder die Anbieterin einen Spartenkatalog zum Abruf von Film- und Fernsehproduktionen bereithält, bei dem mindestens 75 vom Hundert der gesamten verfügbaren Programmzeit einem speziellen Thema aus den Bereichen Bildung, Beratung oder Information für ein begrenztes Publikum gewidmet ist.

(2) Der Anbieter oder die Anbieterin ist zur Darlegung und zum Beweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 verpflichtet; in den Fällen der Nummer 3 muss dabei glaubhaft gemacht werden, dass europäische Werke, die in Einklang mit der redaktionellen Ausrichtung des Katalogs stehen, im Markt nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um die gesetzliche Anforderung zu erfüllen.

(3) Die Pflicht nach § 3 gilt nicht für Mediatheken von privaten Rundfunkveranstaltern, die sich an ausschließlich an ein lokales Publikum richten.

3. Abschnitt: Herausstellung europäischer Werke

§ 7

Angemessene Herausstellung

(1) Europäische Werke sind durch Anbieter und Anbieterinnen fernsehnähnlicher Telemedien angemessen in deutscher Sprache herauszustellen. Zur Herausstellung gehört, dass europäische Werke durch Erleichterung des Zugangs zu diesen Werken gefördert werden.

(2) Die Beurteilung, ob die Verpflichtung zur angemessenen Herausstellung erfüllt wird, basiert auf einer Gesamtbetrachtung aller diesbezüglichen Maßnahmen des Anbieters oder der Anbieterin. Eine Herausstellung kann insbesondere gewährleistet werden durch die Einrichtung eines speziellen Bereichs für europäische Werke, der von der Hauptseite des Telemediums aus leicht wahr-

nehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar ist, in Verbindung mit

1. der Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Telemediums verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen oder
2. einer Präsenz europäischer Werke von 30 vom Hundert auf der Hauptseite des Telemediums in Kategorien, die der Orientierung des Nutzers dienen, wie z.B. „Neuheiten“, „Aktuelle Highlights“, „Die besten Filme/Serien der...“, „Empfehlungen“, „Beliebt“.

4. Abschnitt: Verfahrensgrundsätze

§ 8

Auskunftsrechte

(1) Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK nach § 104 Abs. 12 in Verbindung mit § 56 MStV insbesondere folgende Angaben verlangen:

1. Angaben über den Katalog sowie Art und Thema eines fernsehnähnlichen Telemediums, insbesondere eine Liste mit nach Nationalitäten geordneten Werken, die im Katalog während eines Halbjahres verfügbar waren;
2. Angaben über die Titel, die in jedem Halbjahr in dem betreffenden Katalog für Film- und Fernsehproduktionen sowie für europäische Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung gestellt werden;
3. Angaben über den Umsatz und die Einnahmen des Anbieters oder der Anbieterin eines fernsehnähnlichen Telemediums;
4. Angaben über die Zahl von Zuschauern und Zuschauerinnen gemäß § 5 Abs. 2 sowie die Abrufzahlen von europäischen und nicht-europäischen Film- und Fernsehproduktionen eines fernsehnähnlichen Telemediums;
5. Angaben über die Art und Weise der Herausstellung europäischer Werke in einem fernsehnähnlichen Telemedium.

(2) Soweit es zur Erfüllung der in dieser Satzung der zuständigen Landesmedienanstalt übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann diese bis zum Eintritt der Bestandskraft ihrer Entscheidung von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen die Erteilung von Auskünften sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen. Die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen oder herauszugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Informationen und Unterlagen, die dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung zugänglich sind. Die zuständige Landesmedienanstalt kann vorgeben, in welcher Form die Auskünfte zu erteilen sind. Vertreter des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung können von der zuständigen Landesmedienanstalt zu einer Befragung bestellt werden. Gegenüber juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die keine Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sind, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Im Übrigen gelten § 59 Abs. 2 bis 4 und 5 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entsprechend.

§ 9

Aufsichtsmaßnahmen bei Rechtsverstößen

(1) Verstößt ein Anbieter oder eine Anbieterin eines fernsehnähnlichen Telemediums, der oder die nicht nach dieser Satzung von der Verpflichtung nach § 77 Satz 1 MStV ausgenommen ist, gegen § 77 MStV oder gegen diese Satzung, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK dem Anbieter oder der Anbieterin zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Dauert dieser Verstoß an, sind die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 MStV zu treffen.

(2) Eine Untersagung oder Sperrung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter oder die Anbieterin und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung oder Sperrung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung oder Sperrung

ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch die Untersagung oder Sperrung wird nicht gewährt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

Düsseldorf, den 7. Mai 2021

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Tobias S c h m i d

– GV. NRW. 2021 S. 753

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359